

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Obere Bärenleite“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Obere Bärenleite“ in der Fassung vom 13.07.2020 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet im Südosten der Gemeinde Kirchehrenbach, nordöstlich der Kr FO 11 („Leutenbacher Straße“) an der Ortstraße „Bärenleite“ und südöstlich der „Sportplatzstraße“ in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Grundstücke der Gemarkung Kirchehrenbach voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 1658, 1659, 1659/2, 1660, 1661, 1661/2, 1662/2 und 1813/3 (TF)

Jedermann kann den BBP/GOP bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (mit Anlage 1: Befunde der artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen; Anlage 2: Schnitte „A – A‘ bis D – D‘“; Anlage 3: Bewertungsplan; Anlage 4: Eingriffsplan) und der Baugrunduntersuchung im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Kirchehrenbach für jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach


- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBPs/GOPs schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchehrenbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Kirchehrenbach, den 31.07.2020

Ort, Tag


.....
Unterschrift



1. Bürgermeisterin